



**Motion von Thomas Meierhans und Patrick Rösli
betreffend ein kantonales Depot für historische Bauteile**

(Vorlage Nr. 3364.1 - 16849)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Thomas Meierhans und Patrick Rösli reichten am 27. Januar 2022 eine Motion ein mit dem Ziel, gesetzliche Grundlagen zum Betrieb eines kantonalen Depots für historischer Bauteile zu schaffen (Vorlage Nr. 3364.1 - 16849). Der Kantonsrat hat die Motion am 3. März 2022 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur vorgenannten Motion den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Wiederverwertung von Baumaterialien	2
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
5. Bestehende Sammlung zugänglich machen und den Wiedereinbau von Bauteilen fördern in zwei Phasen	4
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
7. Beurteilung der Motion	6
8. Zeitplan für die Inbetriebnahme eines Bauteillagers	7
9. Anträge	7

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb eines kantonalen Depots für historische Bauteile in ein Postulat umzuwandeln und dieses für teilerheblich zu erklären. Aufgrund der kantonalen Denkmalschutzkompetenz verfügt das Zuger Amt für Denkmalpflege und Archäologie bereits über einen Bestand an historischen Bauteilen, die im Lauf der vergangenen Jahre bewahrt werden konnten. Für deren Lagerung besteht im geltenden Recht eine genügende gesetzliche Grundlage; eine Anpassung des Zuger Denkmalschutzgesetzes ist deshalb nicht notwendig. Ähnlich wie in anderen Kantonen soll der hiesige Bestand historischer Bauteile künftig so gepflegt werden, dass passende Bauteile interessierten Personen für die Wiederverwendung in Baudenkmalern im Rahmen von Sanierungs- und Restaurierungsprojekten vermittelt werden können. Allerdings braucht es für den Betrieb eines Bauteillagers eine verbindliche Regelung des Aufnahme- und Abgabeprozederes in Form eines Reglements des Regierungsrats.

Ein modernes Bauteillager ist in vielerlei Hinsicht vorteilhaft, dient es doch der Bewahrung von bedeutenden Bauteilen im Kanton Zug und fördert deren Wiederverwendung. Damit begünstigt es nicht zuletzt die fachgerechte Erhaltung von Zuger Denkmälern und fördert den nachhaltigen Umgang mit Baumaterialien. Um dies zu erreichen, soll in einem ersten Schritt ein zukunftsfähiges Konzept für das Führen eines Bauteillagers erarbeitet werden. Hierfür ist der Bestand an

Bauteilen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zu inventarisieren und zu klassifizieren. Gestützt hierauf kann dann in einem zweiten Schritt der Betrieb des Bauteillagers geregelt werden. Für den sachgerechten Betrieb des Bauteillagers unter der Leitung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie werden sowohl personelle als auch weitere Kosten für den Kanton anfallen.

2. Ausgangslage

Im Kanton Zug ist die Bautätigkeit sehr hoch. Gleichzeitig werden aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) seit 2020 weniger Gebäude unter Schutz gestellt und mehr Gebäude aus dem Inventar entlassen, die zum Teil in der Folge abgebrochen werden. Nicht selten aber finden sich in solchen Gebäuden, die insgesamt zwar die hohen gesetzlichen Anforderungen an ein Schutzobjekt nicht erfüllen (§§ 2 und 25 je Abs. 1 DMSG), dennoch Bau- oder Ausstattungsbestandteile, die historisch wertvoll und in einem guten Zustand erhalten sind, wie zum Beispiel Holz- oder Plattenböden, Wandtäfer, Türen, Kachel- oder Gusseisenöfen, Dachziegel, aber auch Kleinobjekte wie Fenster- und Türbeschläge oder Türschlösser.

Die Motion betreffend ein kantonales Depot für historische Bauteile vom 27. Januar 2022 fordert daher den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen für ein «kantonales Depot für historische Bauteile» zu schaffen. Bei der Restaurierung und Sanierung von denkmalgeschützten Bauten könnten, so die Begründung der Motionäre, Teile aus einem historischen Bauteillager ein Restaurierungsobjekt sinnvoll ergänzen. Bei Abbrüchen könnten die Einlagerung und Sammlung von historischen Bauteilen einen Totalverlust verhindern, besonders bei wertvollen und sinnvoll wiederverwendbaren Einzelteilen. Zudem sei ein «Second use» auch im Bauwesen begrüssenswert.

3. Wiederverwertung von Baumaterialien

In den letzten Jahren hat das Thema der Kreislaufwirtschaft an Aktualität gewonnen. Auch im Bauwesen wird der verantwortungsvolle Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen vermehrt thematisiert und gefördert. Initiativen reichen von Bauteilbörsen an verschiedenen Standorten in der Schweiz über Plattformen im Internet, die Bauteile zur Wiederverwendung vermitteln, bis hin zu Architekturbüros, die sich auf das Bauen aus Recyclingmaterialien spezialisieren.

Im Kanton Zug betreibt das Sozialunternehmen GGZ@Work, eine Institution der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug (GGZ), im Rahmen von Integrationsprojekten einen «Bauteilladen». Dieser baut bei Renovationen und Abbrüchen gut erhaltene Bauteile aus Küche und Bad, Fenster, Türen, Elektrogeräte, Öfen und vieles mehr aus und verkauft sie weiter (www.ggzatwork.ch/bauteilladen). Ein Teil seines Sortiments wird zudem auf einer von mehreren Schweizer Anbietern gemeinsam betriebenen Website online zum Verkauf angeboten (www.useagain.ch).

Was jedoch im Kanton Zug fehlt, ist die Möglichkeit, an Ersatzbauteile für den Wiedereinbau in historisch besonders wertvolle Gebäude zu gelangen – und dies, obwohl solche Bauteile immer wieder bei Abbrüchen oder Umbauten anfallen. Mangels eines geeigneten Zwischenlagers werden diese oft einfach entsorgt. In anderen Kantonen wie Zürich und Bern hingegen führt die jeweilige kantonale Denkmalpflege ein Lager mit historischen Bauteilen, die ausschliesslich für den Wiedereinbau in geschützte bzw. zu schützende Gebäude abgegeben werden.

Das Führen eines solchen kantonalen Depots für historische Bauteile dient gleichzeitig verschiedenen Zielen:

- Historisch wertvolle Bau- und Ausstattungsteile, die noch brauchbar sind, aber vor Ort nicht erhalten werden können, werden wiederverwendet.
- Die Sanierung und Restaurierung von Baudenkmalern wird unterstützt, indem historisch passende Bauteile für den Wiedereinbau zur Verfügung gestellt werden.
- Durch das Sammeln, Lagern und Vermitteln von historischen Bauteilen an einem Ort wird auch der Austausch, das Wissen und die Vernetzung von all jenen Beteiligten gefördert, die in irgendeiner Form mit historischen Gebäuden zu tun haben.¹ Dadurch können das Wissen und der Austausch über historische Bauweisen, Ausstattungen und Handwerkstechniken sowie die Vernetzung der Akteure wesentlich gefördert werden.
- Durch die Weiterverwendung noch funktionsfähiger Bauteile werden Ressourcen geschont.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Schutz von Kulturdenkmälern gehört zu den Staatsaufgaben und ist Teil der Schweizer Kulturpolitik. Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) liegt die Zuständigkeit für den Natur- und Heimatschutz, wovon auch der Denkmalschutz umfasst ist, bei den Kantonen. Der Kanton Zug hat den Umgang mit Kulturdenkmälern im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes geregelt. Dieses Gesetz bezweckt die Erforschung, Erhaltung und Pflege von Denkmälern (§ 1 und § 3 DMSG).

Nach § 3 Abs. 1 DMSG sollen unter dem Titel «Erhaltung und Sicherung von Denkmälern» Denkmäler von der Eigentümerschaft und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und dem Schutzzumfang entsprechend in ihrem Bestand gesichert werden. Gemäss § 14 Abs. 1 DMSG ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege und hat – in vorliegendem Zusammenhang – namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Überwachung der Restaurierung von Denkmälern (§ 14 Abs. 1 Bst. e DMSG);
- Beratung von Behörden und Privatpersonen in allen Fragen des Denkmal- und Kulturgüterschutzes (§ 14 Abs. 1 Bst. h DMSG).

Die Pflicht des Staates zur Erhaltung und pflegerischen Behandlung eines Kulturdenkmals steht im Denkmalschutz an erster Stelle. Der Begriff der Erhaltung umfasst alle Massnahmen der Instandsetzung, so auch den Austausch nicht reparabler Teile (SPENNEMANN JÖRG, Eigentumsrecht und Denkmalschutz, in: DAVYDOV, DIMITRIJ/SPENNEMANN, JÖRG (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung, 4. Aufl., München 2017, Rz. 100, 103 f.). Die Denkmalpflege umfasst also auch solche Massnahmen, welche dem Erhalt von Bestandteilen und deren Zugehör dienen (vgl. JOLLER, CHRISTOPH, Denkmalpflegerische Massnahmen nach schweizerischem Recht, Entlebuch 1987, S. 9). Durch einen Fundus historischer Bauteile, auf welchen im Bedarfsfall für die Instandsetzung geschützter Denkmäler zurückgegriffen werden kann, wird die praktische Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern in historischer Substanz gefördert. Es versteht sich von selbst, dass bei einem solchen Bauteillager die jeweiligen Objekte einzig einem bestimmten Personenkreis, namentlich Denkmaleigentümern, sowie mit einer klaren Vorgabe zur Nutzung im Rahmen der Denkmalinstandsetzung abgegeben werden dürfen. Die geschilderte Sachdienlichkeit allein mag zwar den Nutzen des Betriebs eines Bauteilelagers zu begründen, ohne indessen eine

¹ Dies sind z.B. Eigentümerinnen und Eigentümer von schützenswerten oder geschützten Gebäuden, Handwerker und Handwerkerinnen, Architekten und Architektinnen, Restauratoren und Restauratorinnen, Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen sowie andere Fachleute.

taugliche Rechtsgrundlage darzustellen. Eine solche lässt sich allerdings auf die in § 3 und 14 Abs. 1 Bst. e und h DMSG enthaltenen Pflichten des Amts für Denkmalpflege abstützen (Erhaltung von Denkmälern; Beratung der Denkmaleigentümer; s. vorn). Darin ist jedenfalls eine genügende gesetzliche Grundlage für die Lagerung historischer Bauteile zu erkennen.

Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass das Amt für Denkmalpflege und Archäologie gestützt auf die bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen an gewisse Interessierte (Personen mit schutzwürdigen oder unter Schutz gestellten Liegenschaften) historische Bauteile, welche im Rahmen von Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten nützlich sein bzw. direkt in historischer Substanz verwendet werden könnten, in hinreichender Weise vermitteln darf. Allerdings kann ein solches Bauteilelager nur mit historischen Bauteilen gefüllt werden, auf die ein ursprünglicher Eigentümer oder eine ursprüngliche Eigentümerin freiwillig verzichtete und die, sollten sie nicht Eingang ins Bauteilelager finden, ansonsten verloren gingen oder entsorgt würden. Von einer Konkurrenzierung privater Anbieter ist in diesem Zusammenhang strikt abzusehen, denn die aktive Bewirtschaftung eines solchen Lagers durch die Denkmalpflege etwa mit An- und Verkauf von historischen Bauteilen ist aus Sicht des Regierungsrates unter der gegebenen rechtlichen Situation nicht möglich und eine Gesetzesänderung oder -ergänzung dazu auch nicht angezeigt. Die Einzelheiten zum Betrieb eines Bauteillagers werden künftig in einem Reglement des Regierungsrats zu konkretisieren sein.

5. Bestehende Sammlung zugänglich machen und den Wiedereinbau von Bauteilen fördern in zwei Phasen

Wie in der Motion erwähnt, besitzt das Amt für Denkmalpflege und Archäologie bereits heute einen Bestand an historisch wertvollen Bauteilen, die es im Rahmen seiner Tätigkeit übernommen hat, um sie vor der Zerstörung zu bewahren. Die Bauteile befinden sich mehrheitlich im kantonseigenen Werkhof «Risi» (Nidfuren, Menzingen), der vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie und dem Tiefbauamt gemeinsam genutzt wird.² Teilweise handelt es sich um seltene Einzelobjekte wie etwa ein frühgotisches Fenstergewände aus dem 13. Jahrhundert oder Teile eines hölzernen Chorgestühls. Solche Objekte dienen vorwiegend Studienzwecken.³ In der ca. 2500 Einzelstücke umfassenden Sammlung gibt es aber auch Bau- und Ausstattungsteile, die für eine Wiederverwendung geeignet wären, wie etwa Biberschwanzziegel, Massivholztüren, Fenstergriffe oder Kachelöfen. Gleichzeitig fallen aufgrund der hohen Bautätigkeit laufend neue historische Bauteile an, die gegenwärtig nicht gelagert werden können und für die Nachwelt verloren gehen. Bis anhin konnten diese Objekte jedoch nicht vermittelt werden, da dafür zusätzliche Stellen hätten beantragt werden müssen und andere Projekte vorgingen.

Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Weiterverwertung von historischen Bauteilen für Baudenkmäler hat das Amt für Denkmalpflege und Archäologie geprüft, wie die bestehende Sammlung als Basis für ein kantonales Depot für historische Bauteile genutzt und dauerhaft gepflegt werden kann. Dabei ist zwischen einer Aufbauphase und einer Betriebsphase zu unterscheiden.

In der **Aufbauphase** ist in einem ersten Schritt die bestehende «Studiensammlung» des Amts für Denkmalpflege und Archäologie zu inventarisieren, damit entschieden werden kann, welche Objekte sich für den Wiedereinbau in einem geschützten Baudenkmal eignen. Dabei müssen die Objekte so aufbereitet werden, dass sie im Bauteile-Depot, das später auf Anfrage für

² Ein kleiner Teil der Objekte ist in provisorischen Lagerräumen im ehemaligen Kantonsspital in Zug untergebracht.

³ Einige Objekte wurden zu einem früheren Zeitpunkt an das Historische Museum der Burg Zug übergeben. Bei den im Amt für Denkmalpflege und Archäologie verbliebenen Gegenständen handelt es sich um Teile, die nicht in das Sammlungskonzept einer anderen Kulturerbe-Institution im Kanton passen.

bestimmte Interessentinnen und Interessenten zugänglich sein wird, besichtigt werden können. Gleichzeitig wird das Konzept für das längerfristige Führen eines Depots zu erstellen sein. Dazu gehört neben der Festlegung eines Sammlungskonzepts auch die Klärung von Fragen der Infrastruktur (Räume inklusive Mobiliar, EDV-Ausstattung für Datenbank und Administration etc.) und des späteren Betriebs. Weiter sind rechtliche Fragen betreffend die Voraussetzungen für eine Übernahme und Weitergabe von Objekten, allfällige Entschädigungen und ähnliches zu klären.

Als anschliessende zweite Phase folgt der ständige **Betrieb** des Depots für historische Bauteile. Dabei sind folgende Aufgaben zu erfüllen: der Entscheid über die Abgabe von Objekten an Interessierte in Rücksprache mit den Gebietsdenkmalpflegern/innen, die Erfassung und Lagerung von neuen Objekten, die dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Lager angeboten werden (Entscheid über Annahme, Ausbau von Objekten, Reinigung, Verpackung und Transport zum Depot), die Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Architektinnen und Architekten, Handwerkerinnen und Handwerkern (in Absprache mit den Gebietsdenkmalpflegerinnen und Gebietsdenkmalpflegern).

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Für den sachgerechten Betrieb eines modernen Bauteillagers im Sinne vorstehender Ausführungen werden sowohl personelle als auch weitere Kosten für den Kanton anfallen. Für die Vorarbeiten der Aufbauphase (vgl. Ziff. 4) werden voraussichtlich zwei befristete Teilzeitstellen für die Dauer von zwei Jahren notwendig sein (50% Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in als Projektleitung; 50% Technische/r Angestellte/r, insgesamt ca. 120 000 Franken pro Jahr ab Mitte 2024 bis Mitte 2026). Dazu kommen die Kosten für die notwendige technische Infrastruktur (EDV inkl. Datenbank, Geräte, Mobiliar, einmaliger Aufwand von ca. 60 000 Franken). Was die Räumlichkeiten anbelangt, so geht das Amt für Denkmalpflege und Archäologie derzeit davon aus, dass das Bauteillager am bisherigen Standort (Werkhof «Risi», Nidfuren Menzingen) eingerichtet und geführt werden kann. Dort belegt das bestehende Lager des Amts für Denkmalpflege und Archäologie derzeit ca. 150 Quadratmeter, die grundsätzlich ausreichend sind für eine Umnutzung zu einem Bauteillager im Sinne der vorliegenden Motion. Ob die Realisierung dort tatsächlich möglich wäre und welche baulichen Massnahmen dafür notwendig würden (Optimierung der Lagerungsbedingungen, Zugänglichkeit für Interessentinnen und Interessenten ermöglichen) ist aber im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vertieft zu prüfen. Die notwendigen baulichen Investitionskosten, die in den Jahren 2024 und 2025 anfallen, können daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beziffert werden.

Für die Betriebsphase (vgl. Ziff. 4) werden sodann voraussichtlich 30 Stellenprozente notwendig sein (Festanstellung, jährlich ca. 40 000 Franken ab Mitte 2026: eine Leitungsperson zu 20% und ein/e Technische/r Angestellte/r zu 10% für die Unterstützung beim Ausbau von Objekten, Transport, Verpackung etc.). Dazu kommen die Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur wie EDV inkl. Datenbank, Geräte und Mobiliar (ca. 10 000 Franken jährlich, ab Mitte 2026).

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	bei Erarbeitung des Detailkonzepts zu klären	bei Erarbeitung des Detailkonzepts zu klären		
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	Siehe oben	Siehe oben	Siehe oben	Siehe oben
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	120'000	120'000	80'000	50'000
	effektiver Ertrag				

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Es werden infolge dieser Vorlage auch keine Leistungsaufträge anzupassen sein.

7. Beurteilung der Motion

Der Regierungsrat ist gegenüber der Idee eines Bauteillagers grundsätzlich aufgeschlossen. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie verfügt schliesslich, wie die Motionäre zurecht feststellen, auch schon seit langem über einen beachtlichen Bestand an Bauteilen. Diesen gilt es künftig zu pflegen und den Betrieb des Lagers sowie das Aufnahme- und Abgabeprozedere verbindlich zu regeln. Dabei soll keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft aufgebaut werden, sondern es geht darum, den vorhandenen Bestand fachgerecht zu erschliessen, damit er interessierten Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern zugänglich gemacht werden kann.

Die Motionäre fordern die Schaffung spezieller gesetzlicher Grundlagen für den Betrieb eines kantonalen Bauteillagers. Der Regierungsrat erachtet eine diesbezügliche Gesetzesänderung bzw. -ergänzung allerdings nicht als notwendig und beantragt daher, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Für die Regelung des konkreten Betriebs genügt aus rechtlicher Sicht ein Reglement. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie kann seinen Fundus an Bauteilen und deren Vermittlung gestützt auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes betreiben; dies ist jedoch erst möglich, wenn dafür zusätzliche Ressourcen gesprochen werden. Der Regierungsrat anerkennt somit den Bedarf eines Bauteillagers sowie den dafür notwendigen zusätzlichen Finanzierungsbedarf und die damit verbundene Notwendigkeit zusätzlicher personeller Ressourcen.

8. Zeitplan für die Inbetriebnahme des Bauteillagers

Frühjahr 2023	Antrag für Stellen und Budget im Rahmen des Budgetprozesses
November 2023	Genehmigung von Stellen und Budget durch den Kantonsrat
Erstes Halbjahr 2024	Bildung einer Projektorganisation, Rekrutierung von Personal, Erstellung eines Detailkonzepts
Mitte 2024 bis Mitte 2026	Aufbauphase
Mitte 2026	Start der Betriebsphase

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. die Motion von Thomas Meierhans und Patrick Rösli betreffend ein kantonales Depot für historische Bauteile (Vorlage Nr. 3364.1 - 16849) sei in ein Postulat umzuwandeln;
2. das Postulat sei wie folgt teilerheblich zu erklären:
 - 2.1. hinsichtlich des Betriebs eines Bauteillagers sei der Vorstoss erheblich zu erklären;
 - 2.2. in Bezug auf die ersuchte Gesetzesänderung sei der Vorstoss nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. Februar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser